

Mitteilung des Senats vom 28. September 2010**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes ist durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft und an folgende Adressaten zur Abstimmung übersandt worden:

- Senatskanzlei,
- Senator für kirchliche Angelegenheiten,
- Senator für Kultur,
- Senator für Inneres und Sport,
- Senator für Justiz und Verfassung,
- Senatorin für Bildung und Wissenschaft,
- Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
- Senator für Wirtschaft und Häfen,
- Senatorin für Finanzen,
- Magistrat der Stadt Bremerhaven,
- Umweltamt Bremerhaven,
- Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- Hansestadt Bremische Hafenamts,
- Umweltbetrieb Bremen,
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,
- hanseWasser Bremen GmbH,
- Handelskammer Bremen,
- Landwirtschaftskammer Bremen,
- Arbeitnehmerkammer Bremen,
- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven,
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven.

Die im Rahmen des Abstimmungsverfahrens vorgetragenen Bedenken konnten ausgeräumt werden.

Die staatliche Deputation für Umwelt und Energie hat dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes in ihrer Sitzung am 16. September 2010 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267 – 2129-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(BrAbwAG)“ durch die Angabe „(BremAbwAG)“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 7 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 1“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden sind anstelle von Einleitern abgabepflichtig,

 1. die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten oder
 2. soweit die Einleitung zur Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung gehört und den Einleitern diese Aufgabe von den Gemeinden übertragen worden ist.“
4. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Diese Gesetzesänderung dient im Wesentlichen dazu, das Bremische Abwasserabgabengesetz an das seit dem 1. März 2010 geltende Wasserhaushaltsgesetz anzupassen. Es handelt sich dabei um redaktionelle Überarbeitungen einzelner Vorschriften. Die außer Kraft getretenen Vorschriften des bisher geltenden Wasserhaushaltsgesetzes werden durch die seit dem 1. März 2010 geltenden ersetzt.

Durch Änderung des § 4 des Bremischen Abwasserabgabengesetzes soll darüber hinaus den Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Abgabepflicht für bestimmte Abwassereinleitungen übertragen werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden die Abwasserabgaben rechtmäßig von Grundstückseigentümern erheben können. Zusätzlich wird eine redaktionelle Änderung der Kurzbezeichnung vorgenommen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

1. Kurzbezeichnung

Die Kurzbezeichnung bremischer Vorschriften soll erkennen lassen, dass es sich um bremische Regelungen handelt. Daher wird bremischen Regelungen die Buchstabenkombination „Brem“ sukzessive vorangestellt. Die Änderung der Kurzbezeichnung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes trägt diesem Anliegen Rechnung.

2. § 3 Absatz 2

Die bislang in § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes enthaltene Regelung findet sich nunmehr in § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und die bislang in § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes enthaltene Regelung findet sich nunmehr in § 57 des

Wasserhaushaltsgesetzes. Dementsprechend sind die Nummer 1 und 2 des Absatzes 2 zu ändern.

3. § 4 Absatz 1

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist gemäß § 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe), die durch die Länder erhoben wird.

Abgabepflichtig ist gemäß § 9 Abs.1 AbwAG, wer Abwasser einleitet (Einleiter). Gemäß § 9 Abs. 2 AbwAG können die Länder bestimmen, dass an Stelle der Einleiter Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind. An Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind von den Ländern zu bestimmende Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig. Die Abwälzbarkeit der Abgabe wird durch die Länder geregelt.

Der in § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG enthaltenen Pflicht zur Bestimmung der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die an Stelle von Kleininleitern abgabepflichtig sind, ist Bremen mit § 4 Abs. 1 Bremisches Abwasserabgabengesetz bereits nachgekommen. Danach sind die Gemeinden an Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, abgabepflichtig.

Die Stadtgemeinden in Bremen wälzen diese Aufwendungen auf die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder auf die Abwassereinleiter ab und kommen so ihrer Verpflichtung aus § 5 Abs.1 Bremisches Abwasserabgabengesetz nach.

Die Änderung des § 4 Abs. 1 des Bremischen Abwasserabgabengesetzes durch Ergänzung der Nummer 2 erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 AbwAG zur Erreichung der Abweichung von der Abgabepflicht des Einleiters gemäß § 9 Abs. 1 AbwAG. Den Gemeinden wird die Abgabepflicht für Einleitungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlagen übertragen. Auf diese Weise wird gesichert, dass die Gemeinden, die ihr für diese Einleitungen entstehenden Abwasserabgaben auf die Abwasserkunden abwälzen können (§ 5 Abs. 2 Bremisches Abwasserabgabengesetz).

4. § 7 Absatz 3

Die bislang in § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes enthaltende Regelung findet sich nunmehr in § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes. Dementsprechend ist Absatz 3 zu ändern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.